



**Protokollauszug der Sitzung des Prüfungsausschusses
Nr. 3/2016 vom 21. April 2016**



**Schwerpunkt - Ausländisches Recht/ Angebote ausländischer Partneruniversitäten
Universität van Amsterdam**



1. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind Module im Umfang von 60 ECTS aus dem Studienprogramm der Masterstudiengänge der Universität Amsterdam.

2. Gesamtergebnis

Die Gesamtnote wird aus den Teilnoten der für den erfolgreichen Abschluss der ausgewählten Module, welche im Rahmen dieses Aufenthaltes erworben wurden und durch das Zeugnis oder eine Leistungsübersicht der Universität Amsterdam ausgewiesen sind, vom Prüfungsbüro der Juristischen Fakultät wie folgt berechnet:

Die durch das Masterzeugnis ausgewiesene Gesamtnote oder, wenn diese nicht ausgewiesen ist, der Mittelwert der Einzelnoten der niederländischen Module gewichtet durch die ECTS wird nach mathematischen Regeln ohne Nachkommastellen auf- oder abgerundet. Die so berechnete Gesamtnote wird entsprechend der Umrechnungstabelle unter Punkt 3a. in das deutsche Punktesystem übersetzt.

3. Umrechnung der Noten aus Amsterdam

a) Umrechnungstabelle

Prädikat	Humboldt-Universität zu Berlin	Universität van Amsterdam
ungenügend	0	0
	0,5	0,7
	1	1,4
mangelhaft	1,5	2,1
	2	2,8
	2,5	3,5
	3	4,2
	3,5	4,9
ausreichend	4	5,5
	4,5	5,6
	5	5,7
	5,5	5,8
	6	5,9
befriedigend	6,5	6
	7	6,2
	7,5	6,4
	8	6,6
	8,5	6,8
vollbefriedigend	9	7
	9,5	7,1
	10	7,2
	10,5	7,3
	11	7,4
gut	11,5	7,5
	12	7,6
	12,5	7,7
	13	7,8
	13,5	7,9
sehr gut	14	8
	14,5	8,2
	15	8,5
	15,5	8,7
	16	9
	16,5	9,2
	17	9,5
	17,5	9,7
18	10	

b) Diese Umrechnungstabelle soll regelmäßig anhand der Abschlüsse in Amsterdam und der an der Juristischen Fakultät für die Schwerpunktbereiche 1- 7 vergebenen Noten überprüft werden.

4. Anmeldung zur Schwerpunktprüfung

Für die Anmeldung zur Schwerpunktprüfung an der Universität Amsterdam gilt die Prüfungsordnung. Die Anmeldung erfolgt bis zum 01.03. des Jahres des Aufenthaltes in Amsterdam.

5. Wiederholung

Im Falle des Nichtbestehens haben die Studierenden die Möglichkeit, den Wiederholungsversuch an der Universität Amsterdam wahrzunehmen oder den Schwerpunkt zu wechseln. § 13 Abs. 2 PO 2008/ § 9 Abs. 7 PO 2015 gilt entsprechend.

ja: 4 nein: 0 Enthaltungen: 0

Prof. Dr. Martin Heger
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Friederike Kluge
Protokoll